Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

OG Züsch
Herrn Bürgermeister Ulrich Frohn
In den Klepperstückern 5
54422 Züsch

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
Julia Bieck

Raum 254
Tel: (0651) 715-309
Fax: (0651) 715-17635
julia.bieck@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

30. Dezember 2021

Antrag der OG Züsch auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 LPlG für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Züsch, Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 06.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des regionalen Raumordnungsplans 1985/95 Region Trier (ROPL) sowie der Berücksichtigung der Grundsätze und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, hier die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu/E) nach Abwägung gemäß §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 2, 18 S.2 Landesplanungsgesetz (LPlG) folgende Entscheidung:

Für die hier beantragte Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Züsch kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht abschließend nachgewiesen werden kann.

Im weiteren Verfahren ist die Ausnahme zur Errichtung einer Bebauung in der Trinkwasserschutzzone zu beantragen und der Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu erbringen. Des Weiteren ist die Alternativenprüfung entsprechend zu überarbeiten.

Der Entscheidung liegen nachstehende Sachverhalte zu Grunde:

Beschreibung des Vorhabens

Die OG Züsch beabsichtigt die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreilandanlage (PV-FFA) auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Züsch mit einer Bruttofläche von ca. 9,8 ha. Die Erschließung soll über den von der K 101 abzweigenden Wirtschaftsweg erfolgen. Das Gebiet wird komplett eingezäunt.

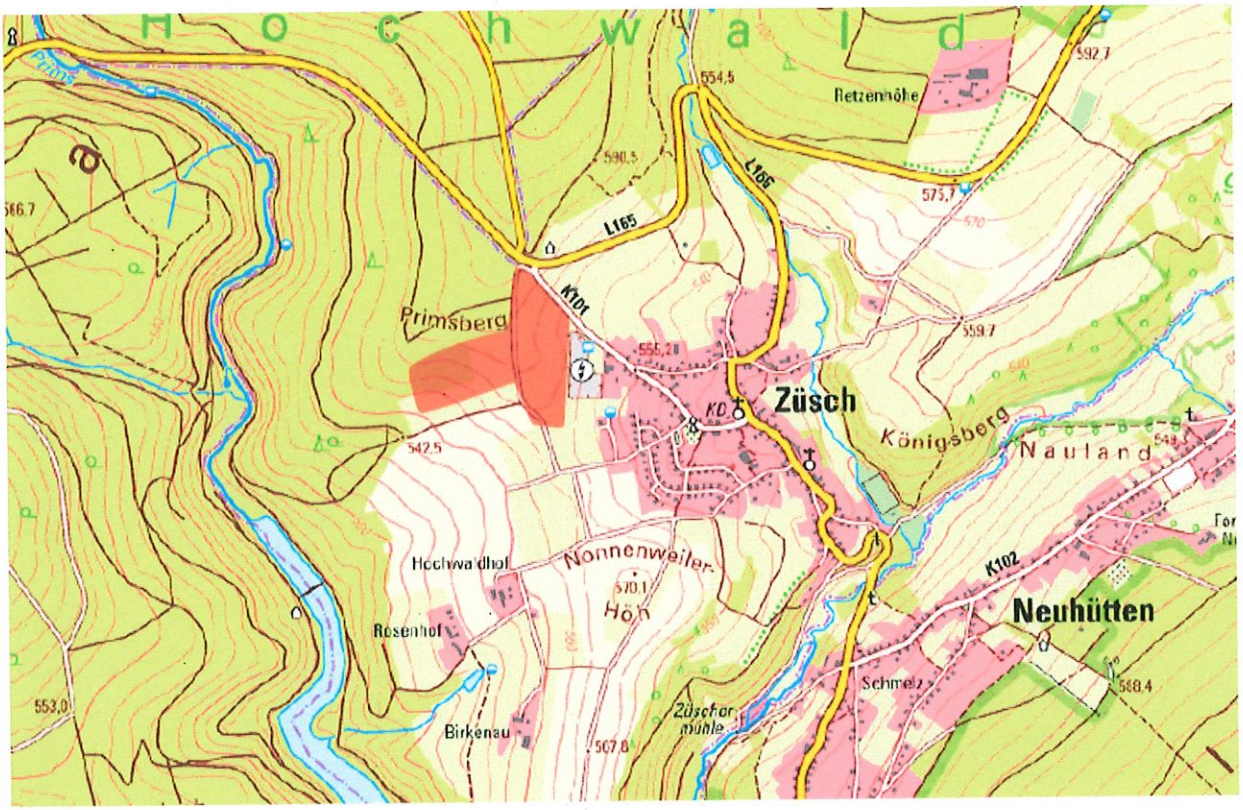

Karte 1 Übersichtslageplan; Quelle Unterlagen zur vrP, S. 4

Nach Angabe in den Antragsunterlagen wird die Fläche als Ackerfläche bzw. als Grünland/Viehweide genutzt.

Standortalternativen

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurden folgende Standorte geprüft

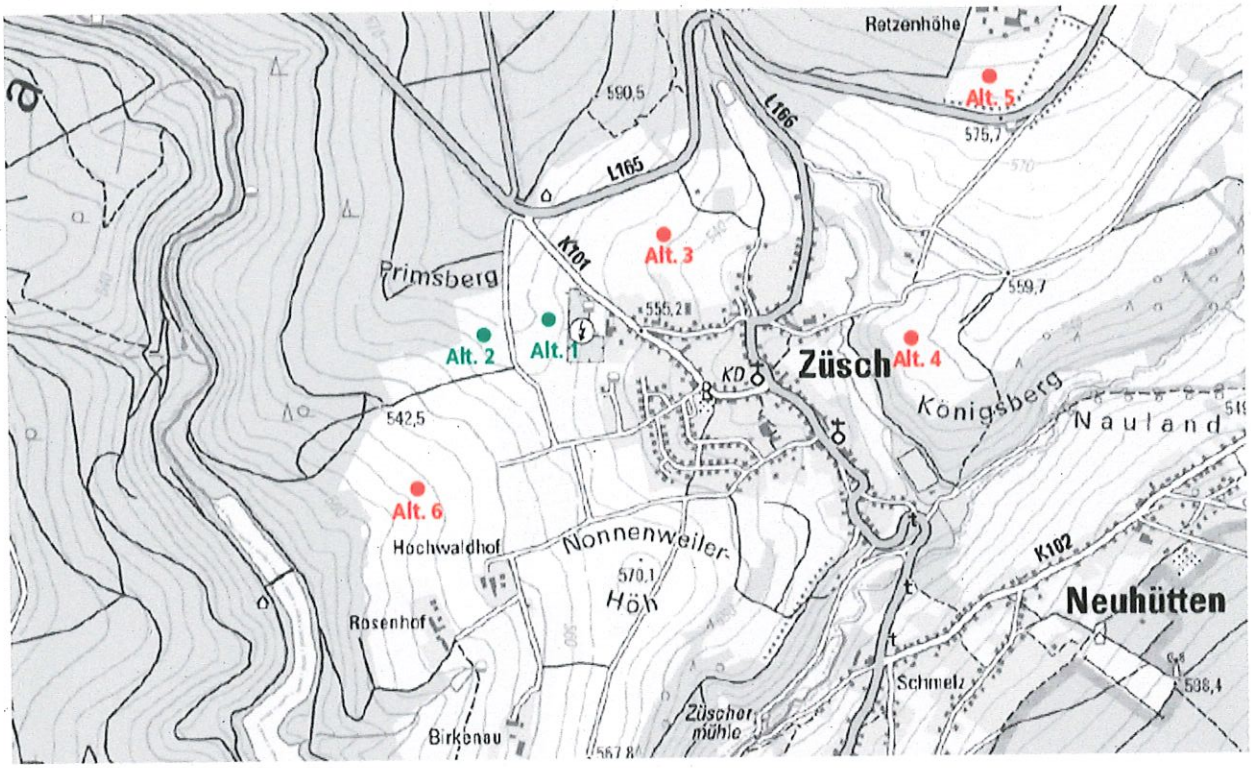

Karte 2 Übersichtslageplan Standortalternativen; Quelle Unterlagen zur vrP, S. 8

Folgende Kriterien wurden für die Prüfung der Standortalternativen angewendet:

- Mindestgröße: Unter der Annahme einer wirtschaftlichen Rentabilität wird eine Mindestgröße von mind. 5 ha angenommen.
- Flächenverfügbarkeit bzw. Eigentumsverhältnisse: Flächen, die aufgrund ihrer derzeitigen bestehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft) bzw. durch gültige Pachtverträge sowie schwierige Eigentumsverhältnisse (z.B. Erbengemeinschaft) nicht bzw. auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, blieben für die Standortfindung unberücksichtigt
- Geltendes Planungsrecht: Rechtlich überplante Bereiche für andere Nutzungen bleiben unberücksichtigt
- Topografie und Exposition: Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rentabilität werden hier die Standorte unter den Aspekten Topografie und Exposition ausgeschlossen
- Ökologische Wertigkeit: Ökologisch hochwertige Grün- und Waldflächen bleiben bei der Standortwahl unberücksichtigt
- Forst- und landwirtschaftliche Wertigkeit: Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit scheiden aus
- Schutzgebiete: Rechtlich geschützte Schutzgebiete scheiden aus
- Erschließung: Potenzielle Projektgebiete, die aufgrund ihrer Lage nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind bzw. nur unter erheblichem Aufwand erschlossen werden können, wurden nicht berücksichtigt

Alternative 3 und 4 scheiden jeweils aufgrund der Lage innerhalb eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops aus und wurden daher auch nicht weiter untersucht. Alternative 5 scheidet aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft aus. Bei Alternative 6 ist die Erschließung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht abbildbar und durch die Einsehbarkeit von der Talsperre Nonnweiler aus ist der Standort nicht akzeptabel.

Somit werden die Alternativstandorte 1 und 2 favorisiert.

Auswertung der Alternativenprüfung

Im Rahmen der Prüfung des Antrags konnte nicht festgestellt werden, dass der Alternativstandort 5 innerhalb einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft liegt. Weder im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan (ROP) aus 1985/1995 noch im aktuell in Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan mit Stand 2014 (ROPneu/E) ist eine Vorrangfläche ausgewiesen. Nach ROPneu/E liegt der Standort innerhalb einer Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft. Jedoch liegen die Alternativstandorte 1 und 2 in einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Des Weiteren erfolgt hier laut Antragsunterlagen noch eine aktive Bewirtschaftung.

Der Pauschalausschluss der Alternativstandorte 3 und 4 aufgrund der Lage in einer § 30 BNatSchG kann so ebenfalls nicht mitgetragen werden. Es hätte zumindest eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Zielen des jeweiligen Biotopschutzes erfolgen müssen. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass der Alternativstandort 4 nicht in einer verbindlich geschützten Fläche nach § 30 BNatSchG liegt. Ggfls. besteht ein anderer Schutzstatus, jedoch wird hierzu keine Aussage getroffen.

Die Alternativenprüfung wurde zwar formal durchgeführt, jedoch ist sie inhaltlich unzureichend. Ein wurde ein Standort aufgrund falscher Annahmen ausgeschlossen, die beiden Alternativstandorte 1 und 2 hätten aufgrund der Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft zumindest anders bewertet werden müssen. Darüber hinaus bezieht sich die Alternativenprüfung nur auf Standorte innerhalb der OG Züsch und nicht innerhalb der VG Hermeskeil.

Die Alternativenprüfung ist somit insgesamt unzureichend.

Darstellungen Flächennutzungs- und Landschaftsplan VG Hermeskeil

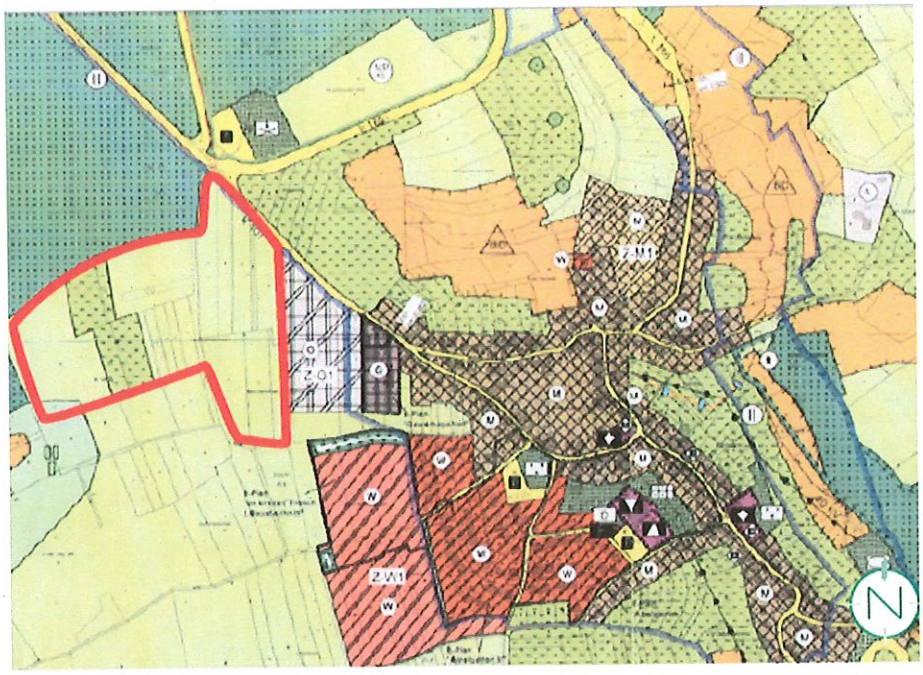

Karte 3 Auszug FNP VG Hermeskeil, Quelle Unterlagen zur vrP, S. 7

Nach der Darstellung des noch verbindlichen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil liegt der Vorhabenstandort innerhalb von Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente. Teilflächen sind als Dauergrünland extensiv, Offenhaltung von Wiesentälern u.a (Brachen: Kräuterreiche Mähwiesen; Weiden mit begrenztem Viehbesatz (Pflege/Bewirtschaftung sicherstellen)) ausgewiesen. Eine Ausweisung von Sonderbauflächen für PV Anlagen besteht nicht.

Nach dem Landschaftsplan finden sich im Planbereich diverse Biotoptypen.

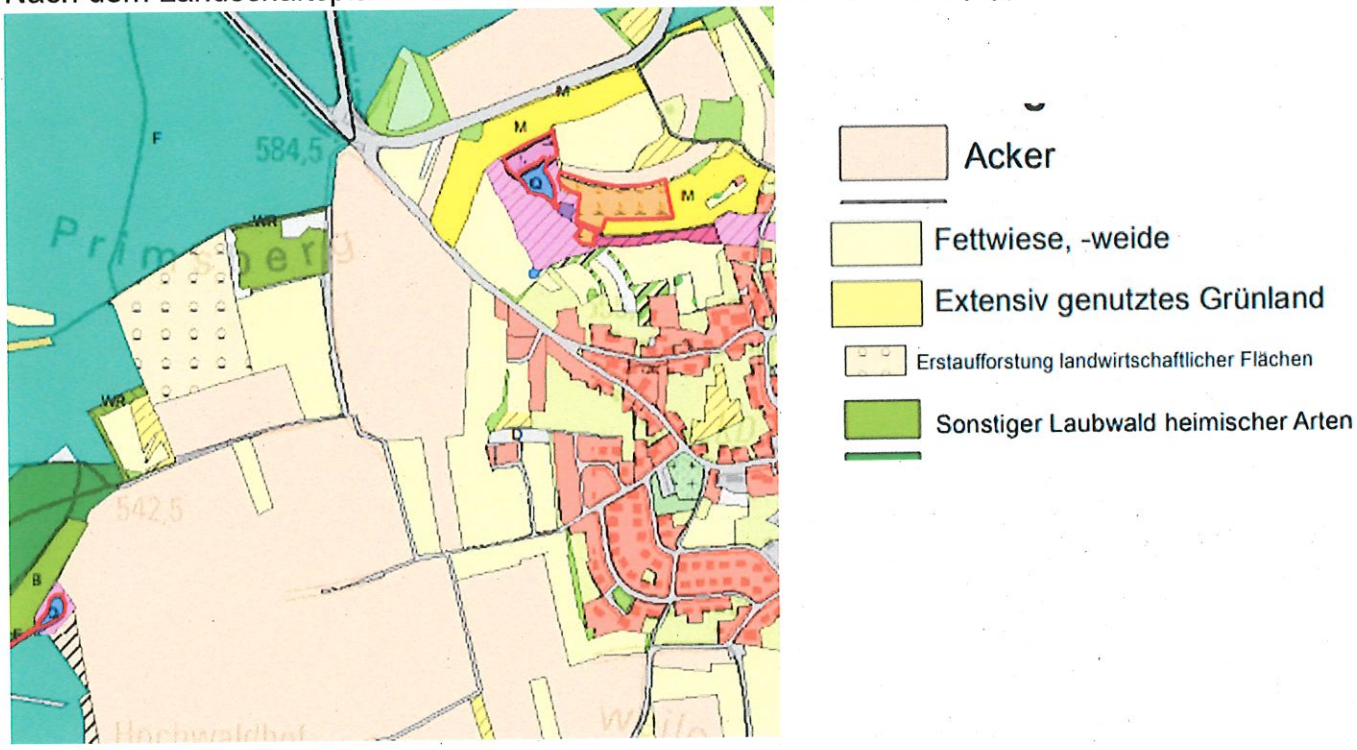

Karte 4 Auszug Landschaftsplan VG Hermeskeil, Quelle VG Hermeskeil

Laut Landschaftsplan der VG Hermeskeil weist der Bereich ein mittleres Ertragspotenzial als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Die VG Hermeskeil ist insgesamt stark geprägt von mittleren Ertragswerten. In Teilbereichen werden auch hohe Ertragswerte erzielt, sehr hohe sind nicht zu finden.

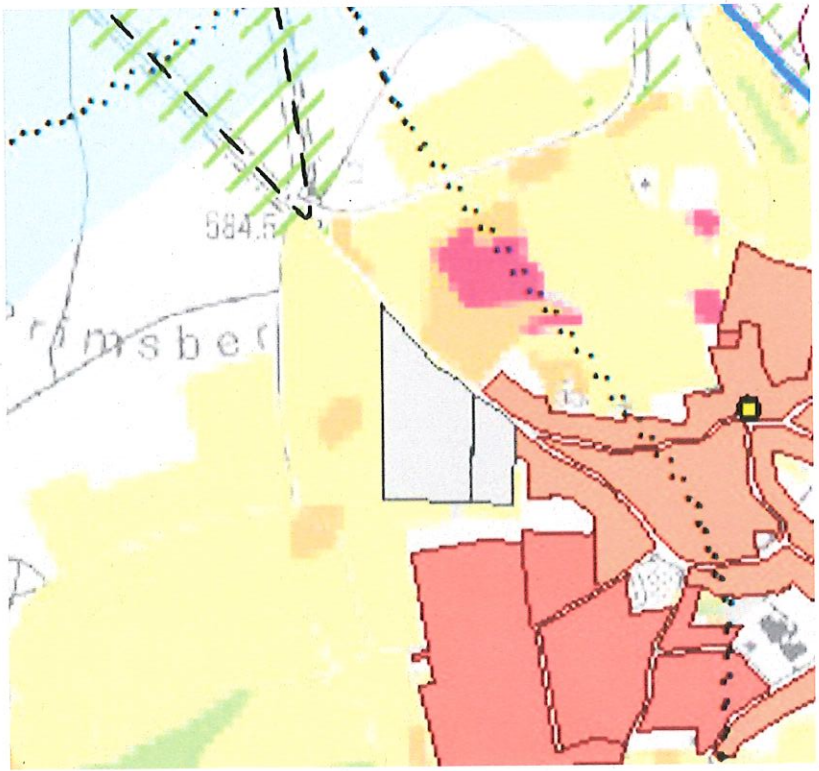

Karte 5 Auszug Landschaftsplan VG Hermeskeil, Quelle VG Hermeskeil

Im Bereich Erholung weist das Plangebiet selbst eine mittlere Bedeutung aus. Des Weiteren liegt der Bereich innerhalb des ortsnahen Erholungsgebiets.

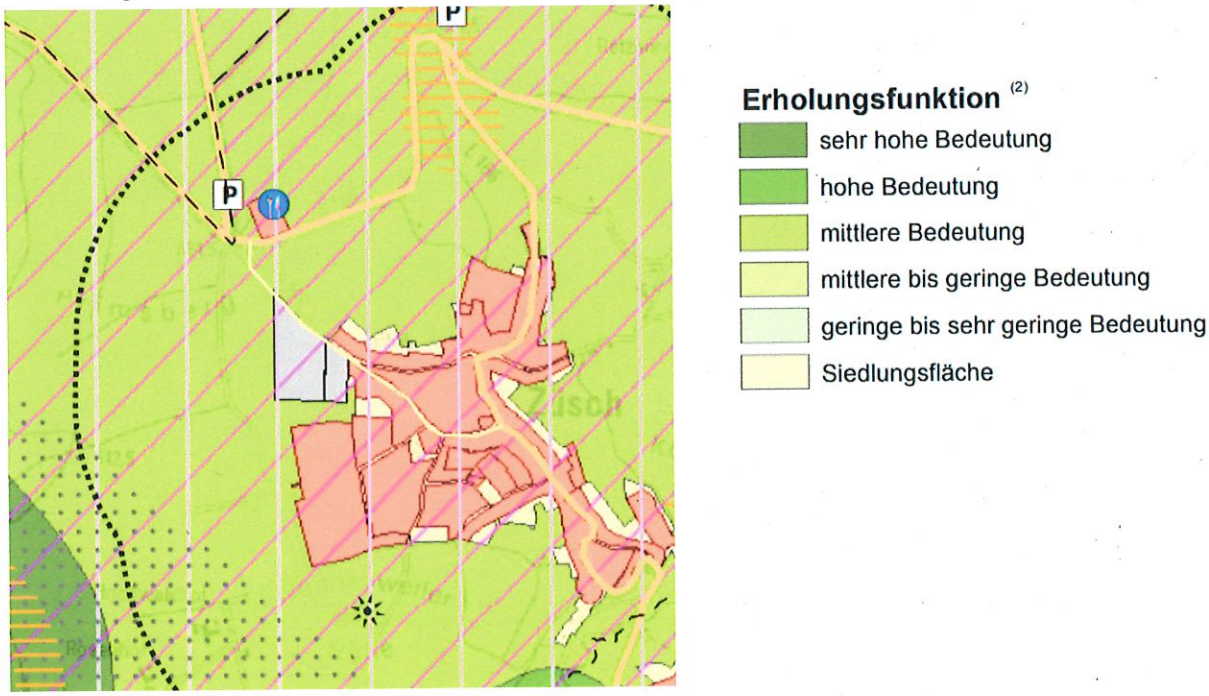

Karte 6 Auszug Landschaftsplan VG Hermeskeil, Quelle VG Hermeskeil

Der Landschaftsplan enthält auch Aussagen zur Entwicklung der betroffenen Flächen.

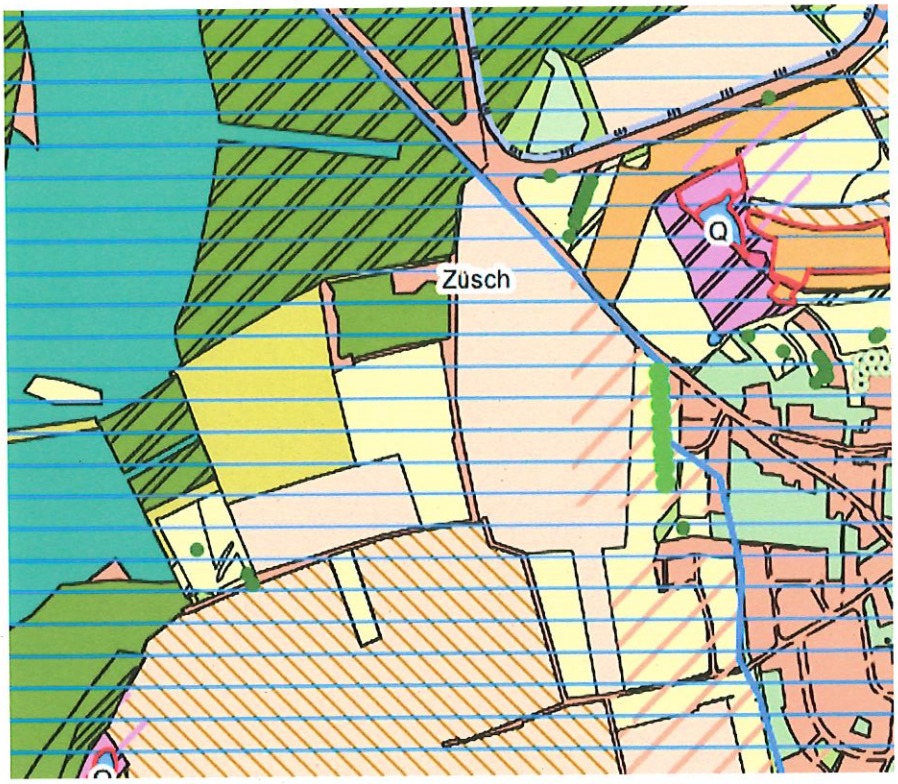

Karte 7 Auszug Landschaftsplan VG Hermeskeil, Quelle VG Hermeskeil

Der Bereich liegt laut Landschaftsplan innerhalb des Wasserschutzgebiets (Zone I + II). Eine Teilfläche soll im Rahmen einer umweltverträglichen Bewirtschaftung als Laub-/ Laubmischwald erhalten werden. Die bestehenden Ackerbauflächen sollen erhalten werden. Die bestehende Dauergrünlandfläche soll ebenfalls erhalten werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Weitere Schutzgebiete sind laut Landschaftsplan nicht betroffen. Daneben besteht eine Sukzessionsfläche im Bereich der geplanten Anlage.

Bauleitplanung

Die für die Zulässigkeit der hier beantragten PV-FFA erforderliche Bauleitplanung (Änderung FNP und Neuaufstellung B-Plan) liegt bislang noch nicht vor.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier 1985/1995 (ROP) wird der Bereich als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzufläche dargestellt. Des Weiteren als schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser.

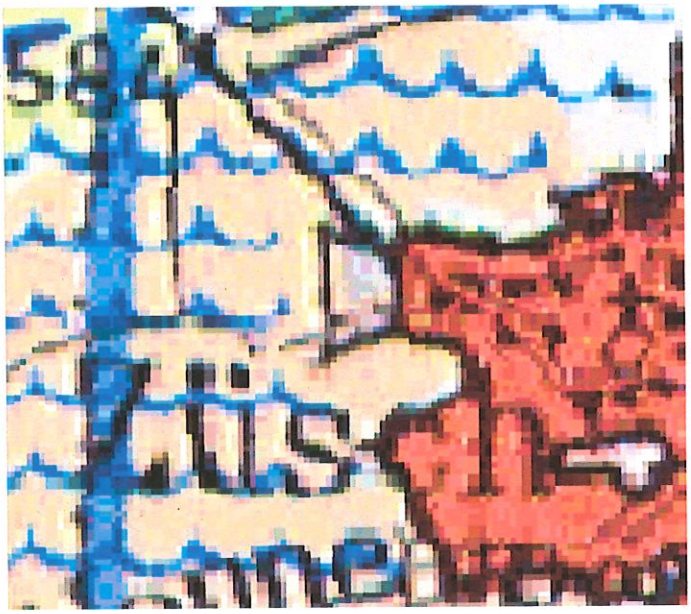

Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche .....

Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser .....

Karte 8 Auszug ROP 1985/1995, Quelle eigene Darstellung in ROK25

In dem in Fortschreibung befindlichen Entwurf des regionalen Raumordnungsplans Stand 2014 (ROPneu/E) wird ein Teilbereich der Planfläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

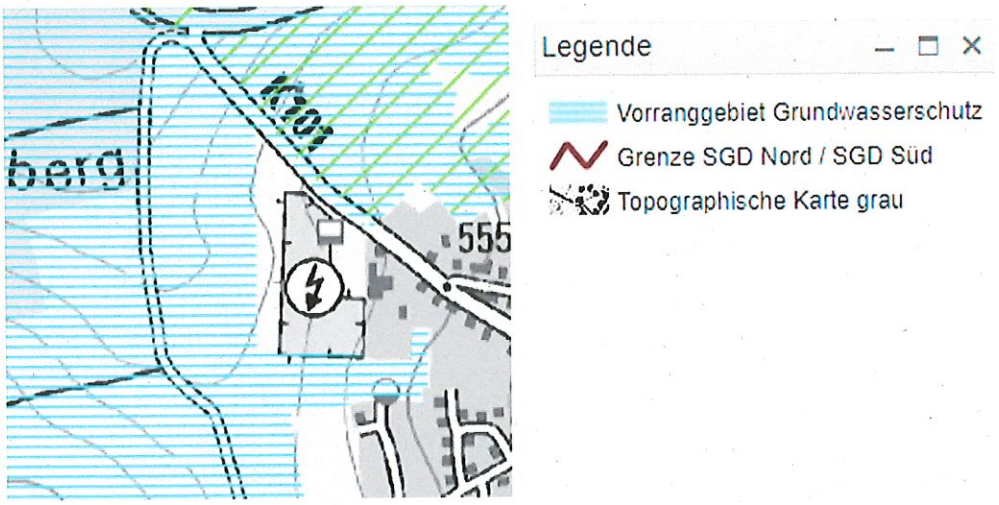

Karte 9 Vorrang Grundwasserschutz ROPneu/E, Quelle eigene Darstellung in ROK25

Da es sich bei Vorrang um ein zukünftiges Ziel des ROPneu/E handelt, ist dieses als sonstiger Belang der Raumordnung im Rahmen der Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet im zukünftigen Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

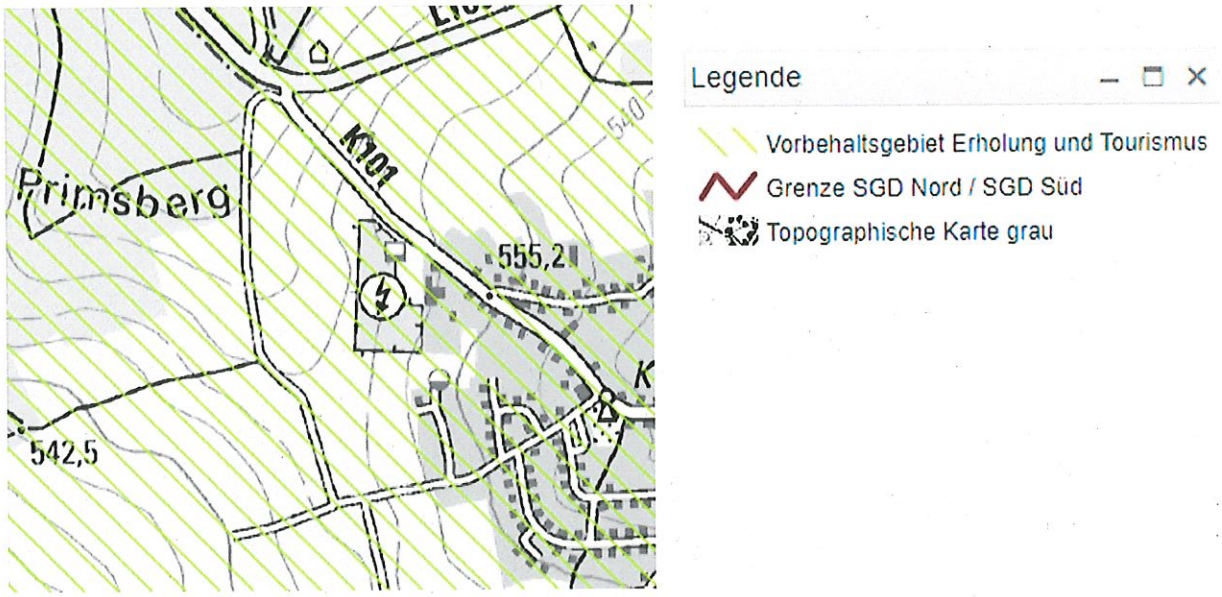

Karte 10 Vorbehalt Erholung und Tourismus ROPneu/E, Quelle eigene Darstellung in ROK25

Im Landesentwicklungsprogramm IV wird der Bereich als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt.

Karte 11 landesweit Bedeutsamer Bereich Erholung und Tourismus LEP IV, Quelle eigene Darstellung in ROK25

Weitere oder andere Inhalte oder Restriktionen seitens LEP IV, ROP und ROPneu/E bestehen nicht.

Verlauf des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.07.2021 beantragt die OG Züsch die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Nachstehenden Behörden, Fachstellen, Gebietskörperschaften und Umweltverbänden wurden die Antragsunterlagen am 11.08.2021 mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.09.2021 zugestellt. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastr. 8, 54290 Trier

Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier

Verbandsgemeinde Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil (keine Stellungnahme)

Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn (keine Stellungnahme)

Zentralstelle der Forstverwaltung, Koblenzer Straße 52, 54411 Hermeskeil

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str 5, 55129 Mainz

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Flughafen-Hahn (keine Stellungnahme)

Fernstraßenbundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 14109 Leibzig (keine Stellungnahme)

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier- Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

Direktion Landesarchäologie -Außenstelle Trier im Rheinischen Landesmuseum Trier- Weimarer Allee 1, 54290 Trier

Stiftung Grüner Wall im Westen – Mahnmal ehemaliger Westwall, Diether-von-Isenburgstraße 7, 55116 Mainz (keine Stellungnahme)

Landesbetrieb für Mobilität, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz (Stellungnahme gemeinsam mit Pollichia)

LAG Natur und Umwelt, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel (keine Stellungnahme)

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Landesgeschäftsstelle, Osteinstr. 7 – 9 – (keine Stellungnahme)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel (keine Stellungnahme)

Eifelverein e.V., Stürtzstraße 2-6, 52349 Düren (keine Stellungnahme)

Hunsrückverein e.V., Brühlstraße 16, 55756 Herrstein (keine Stellungnahme)

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz, Postfach 1647, 55006 Mainz (keine Stellungnahme)

POLLICHIA-Geschäftsstelle, Haus der Artenvielfalt, Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt (Stellungnahme gemeinsam mit BUND)

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen (keine Stellungnahme)

NaturFreunde Rheinland e.V., Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen (keine Stellungnahme)

Die hier eingegangenen Stellungnahmen werden bei der raumordnerischen Bewertung berücksichtigt. Soweit Stellungnahmen auch für mögliche weitere Verfahren von Bedeutung sind, sind diese in der Anlage beigefügt.

Vorhaben- und standortbezogene raumordnerische Erfordernisse

Von dem Vorhaben werden nachstehende landes- und regionalplanerische Festlegungen berührt bzw. sind für die Beurteilung zu berücksichtigen:

Vorhabenbezogene Vorgaben

(LEP IV; ROP, ROPneu/E)

Nach der Grundsatzfestlegung G 161 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in der Fassung der 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (3. TF LEP IV) soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Infolge dieser Vorgabe wurde von der Planungsgemeinschaft Region Trier im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E) eine Vorbehaltskulisse für die Errichtung von PV-FFA festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Der hier betreffende Vorhabenbereich liegt außerhalb der Vorbehaltskulisse.

Nach der Grundsatzfestlegung G 166 des LEP IV in der Fassung 3. TF LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Standortbezogene Vorgaben

Die für die raumordnerische Beurteilung wesentlichen Auswirkungen der PV-FFA beziehen sich auf

- die großflächige Inanspruchnahme des Freiraums für bauliche Zwecke
- den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen
- die Störung der Eignung der Landschaft für landschaftsbezogene Erholung

Wie bereits oben dargelegt, liegt ein Teilbereich des Plangebiets im Bereich von sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht SGD Nord

Seitens der SGD Nord Gewerbeaufsicht wird ausgeführt, dass keine Aussagen zu einer möglichen Blendwirkung getroffen werden. Dies ist im weiteren Verfahren entsprechend auszuführen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis beigefügt.

Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Seitens der Regionalstelle der SGD wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Schutzzone II/1 noch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss. Diese kann bereits jetzt positiv in Aussicht gestellt werden.

Stellungnahme Westnetz

Die Westnetz GmbH hat keine Bedenken. Westnetz weist darauf hin, dass sie im angegeben Bereich Mittel- und Glasfasernetze betreibt.

Stellungahme Forst

Aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit infolge seiner gemeinwohlorientierten Ökosystemleistungen steht Wald als Baugrund für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Der geplante Solarpark auf der Gemarkung Züsch ist aus forstbehördlicher Sicht auf die Flächen außerhalb des Waldes zu reduzieren. Damit eine wirtschaftliche Realisierung des geplanten Solarparks in Züsch erfolgen kann, ist in Abstimmung mit dem Forstamt Hochwald grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von 30 m** im **Norden und Westen** an die bestehenden Waldgrundstücke einzuhalten, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse fortführen zu können. Damit ergäbe sich eine nutzbare Solarpaneel-Fläche von fast 6 ha Größe.

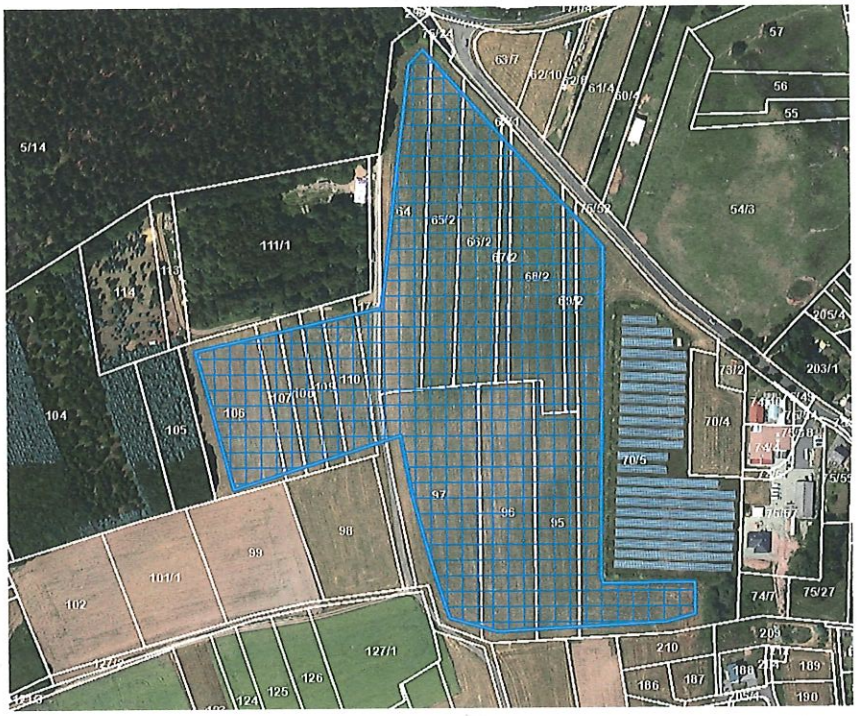

Zudem wird die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit dem von uns geforderten Sicherheitsabstand zum Wald von 30 m angeregt, um die FPV-Anlage (siehe blau schraffierte Fläche im Luftbild) vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen.

Stellungnahme Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass der Bereich 25 – 29 Bodenpunkte aufweist, was für den Bereich als mittlerer Ertragswert angesehen werden kann. Der durchschnittliche Wert im Bereich der Bodenpunkte der VG Hermeskeil liegt bei 31. Damit ist der Bereich nicht als ertragsarm zu bewerten.

Auf die zu ermittelnden Potenziale von Dachflächen für PV wird hingewiesen.

Aufgrund der zukünftig ggf. geltenden Vorgaben durch die Wasserwirtschaft, wird der Standort für die Agrarstruktur zukünftig nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. An diesem Standort können die agrarstrukturellen Belange als weniger stark tangiert angesehen werden.

Stellungnahme Landesbetrieb für Mobilität

Seitens des LBM wird auf die bestehende Bauverbotszone hingewiesen. Da keine weitergehenden Aussagen zur Erschließung gemacht werden, kann hierzu keine qualifizierte Stellungnahme erfolgen. Der Weg im Kreuzungsbereich L 165/K 101 ist für die Erschließung nicht geeignet. Die regelmäßige Erschließung durch Wartungsfahrzeuge kann über

die Gemeindestraße „Feldstraße“ und die anschließenden Wirtschaftswege sichergestellt werden.

Stellungnahme Planungsgemeinschaft Region Trier

Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist auf die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz hin. Des Weiteren liegt die vorgesehene Fläche gemäß Regionalem Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 -8 C 10001/98.0VG- wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete"). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht.

Das Plangebiet liegt des Weiteren innerhalb der Zone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Wenn eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Zielabweichungsverfahren nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz erforderlich. Durch seine Lage in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser, ist der Bereich von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind. Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise im Vorranggebiet Grundwasserschutz nach ROPneu/E.

Seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier ergeht darüber hinaus der Hinweis bezüglich der Lage des Vorhabens im Naturpark „Saar-Hunsrück“. Eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird daher empfohlen. Des Weiteren erfolgen die Hinweise auf das Vorranggebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung im aktuell verbindlichen ROPI und dem dann zukünftig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus im ROPneu/E. Der Bereich liegt ebenfalls in einem Schwerpunktbereich für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung.

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia

Seitens der Verbände wird ebenfalls auf das nicht dargestellte und ermittelte Potenzial für PV-Anlagen auf Dächern hingewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung muss Vorrang vor der Energienutzung haben.

Die Belange des Naturschutzes wurden nicht ausreichend betrachtet. Die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die Erholung ist ebenfalls zu erfassen, zu bewerten und ggfls. auszugleichen. Die Verbände geben an, dass Grünstrukturen zu erhalten und Umzäunungen mit einem Mindestabstand zum Boden zu erreichten sind.

Grundsätzlich ergeht der Hinweis auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten der TH Bingen, August 2021". Nach diesem Leitfaden sollte die Planung, Umsetzung und der Betrieb erfolgen.

Raumordnerische Beurteilung

Wie oben angeführt, soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger nach der Grundsatzfestlegung G 161 des LEP IV an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Bezüglich des Ausbaus von Photovoltaikfreilandanlagen wird im Grundsatz 166 des LEP IV festgelegt, dass diese flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Die Erläuterungen im Rahmen des Antrags zum Vorhaben beinhalten keine Darlegung zu möglichen negativen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und auch nur unzureichende Aussagen zu etwaigen Standortalternativen.

Auch wenn aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer die zukünftige Beeinträchtigung der Landwirtschaft relativiert wird, durch die Lage innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Talsperre Nonnweiler", Zone II/1 ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen. Zulässig ist eine Nutzung, außer Grünland, wenn die Düngung so vorgenommen wird, dass auch bei Starkregen, Schneeschmelze oder Überschwemmung die Abschwemmung der aufgebrachten Stoffe in die Talsperre und ihre Zuläufe vermieden wird. Daher ist aufgrund der Lage nach ROPl innerhalb eines Bereichs mit sehr guten bis guten geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung der Landwirtschaft vorliegt.

Im Ergebnis kann die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, hier mit der bestehenden, herabgestuften Vorrangfunktion der Landwirtschaft nicht bestätigt werden.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Eine etwaige zukünftige Zustimmung seitens der unteren Landesplanungsbehörde im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig

gemacht. So ist eine agrarstrukturelle Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung mit den entsprechenden Darlegungen noch zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Betrachtung der agrarstrukturellen Situation das komplette Verbandsgemeindegebiet als Betrachtungsraum zu wählen ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1 LA 30/12).

Das Ergebnis dieser vereinfachten/beschleunigten raumordnerischen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei einer möglichen künftigen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren zwingend durchzuführen ist. Dabei ist es unter Berücksichtigung des Ergebnisses der raumordnerischen Prüfung geboten, insbesondere den Suchraum für PV-FFA auf das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde auszudehnen.

Mit dieser Entscheidung ist das Verfahren zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung abgeschlossen.

Zu diesem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat die Planungsgemeinschaft Region Trier das erforderliche Benehmen am 22.12.2021 hergestellt.

Die Durchführung des Verfahrens einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist nach den landesrechtlichen Vorgaben gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Bieck